

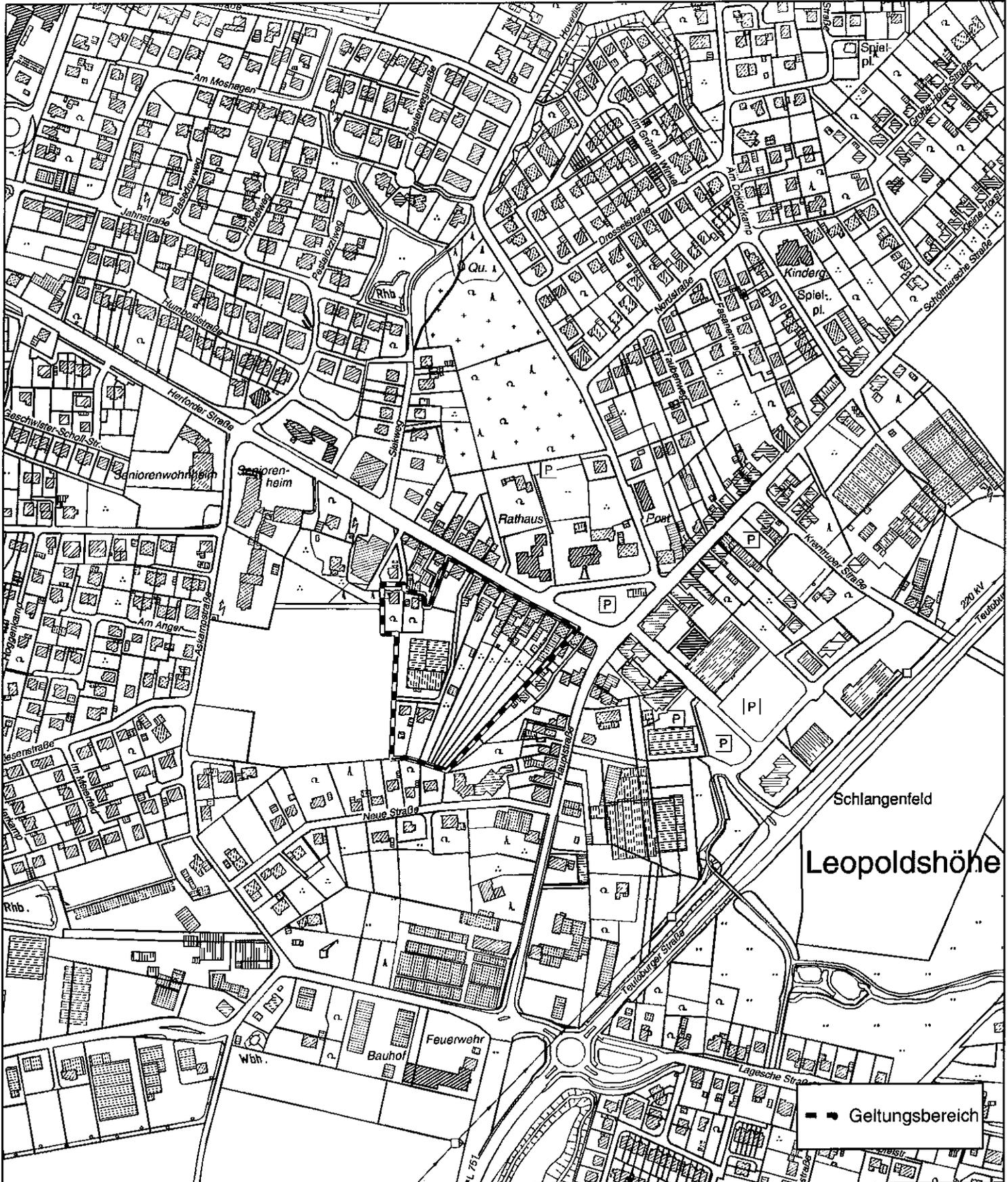
GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE

**Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 06/08 „Gelände Westphal
– südlich Herforder Straße“**

Karte

Satzung

Stand: November 2010



--- Geltungsbereich

Gemeinde
Leopoldshöhe

Veränderungssperre
Bebauungsplan Nr. 06/08
"Gelände Westphal -
südlich der Herforder Straße"

Übersichtskarte

Aufstellung: November 2010

N

1:5.000

Satzung der Gemeinde Leopoldshöhe, Kreis Lippe, über eine Veränderungssperre

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137, 2004 BGBl. I S.718, zuletzt geändert durch Art. 1 v. 24.06.2004 BGBl. I S. 1359), i.V. mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe die Veränderungssperre, als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Hochbau- und Planungsausschuß der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/ 08 „Gelände Westphal – südlich Herforder Straße“ in seiner Sitzung am 18. November 2010 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§2 Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich ist der Inhalt der Veränderungssperre, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt ,
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leopoldshöhe, den _____

Schemmel (Bürgermeister)